Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 651
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2021)

zum Thema:
Beurkundungen und andere Dienstleistungen der Jugendämter in Lockdown-Zeiten

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/ Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26651
vom 11. Februar 2021
über Beurkundungen und andere Dienstleistungen der Jugendämter in Lockdown-Zeiten

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein in eigener Zuständigkeit und Verantwortung beantworten kann. Daher erfolgt die Antwort im Namen des Senats unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Bezirke:

1. Welche bezirklichen Jugendämter/Standesämter vergeben derzeit keinerlei Termine für Beratungs- und Beurkundungsleistungen?

2. Seit wann und auf welcher Grundlage erfolgt keine Vergabe solcher Termine mehr?

3. Wie viele bereits vereinbarte Termine wurden wieder abgesagt und bisher nicht nachgeholt?

4. Müssen Nachholtermine durch die Betroffenen selbst vereinbart werden oder erfolgt eine Ansprache zur Neuvergabe von Amts wegen?

Zu 1. bis 4.:

Die Berliner Standesämter arbeiten nach Maßgabe der bezirklichen Pandemiepläne und den dort verfügten Einschränkungen. So bleibt die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens sichergestellt. Zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der Publikumsverkehr auf das absolut notwendige Maß reduziert.

Termine werden nach vorheriger Anmeldung vergeben und Beratungen erfolgen telefonisch oder per E-Mail. Für die im Einzelfall in Standesämtern abgesagten Termine erfolgt keine statistische Erfassung.

Bei den bezirklichen Jugendämtern stellt sich die Situation nach Rückmeldung der Bezirke aktuell wie folgt dar:

Tabelle: Beratungs- und Beurkundungsleistungen der bezirklichen Jugendämter im aktuellen Corona-Lockdown

Bezirk	Beratungs-termine im Jugendamt aktuell	Beurkundungen im Jugendamt aktuell	Noch nicht nach-geholte Termin-absagen	Angebot für Nach-holtermine erfolgt von Amts wegen
Mitte	ja	ja	0	ja
Friedrichshain-Kreuzberg	ja	ja	25	ja
Pankow	ja	ja	nicht erfasst	ja
Charlottenburg-Wilmersdorf	ja	ja	0	entfällt
Spandau	ja	ja	0	entfällt
Steglitz-Zehlen-dorf	ja	ja	0	entfällt
Tempelhof-Schö-neberg	ja	ja	16	ja
Neukölln	ja	ja	158	ja
Treptow-Köpenick	ja	ja	0	ja
Marzahn-Hellers-dorf	ja	ja	100	ja
Lichtenberg	ja	ja	nicht erfasst	ja
Reinickendorf	ja	ja	106	ja
Quelle: Bezirksabfrage zum 19.02.2021; Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie				

Die bezirklichen Jugendämter vergeben aktuell trotz erheblicher pandemiebedingter Einschränkungen (Abstandsregeln, Hygienevorschriften, Wechselschichten der Mitarbeitenden) weiterhin Termine für Beratungen und Beurkundungen. Beratungen finden dabei vorrangig telefonisch oder per E-Mail statt, Termine werden nach vorheriger Anmeldung vergeben. Weitere Informationen stehen auf den jeweiligen Webseiten der Jugendämter zur Verfügung.

5. Welche Auswirkungen hat es für Betroffene, wenn eine Vaterschaft nach der Geburt bisher nicht amtlich anerkannt und beurkundet werden konnte?

Zu 5.:

Wenn eine Vaterschaftsanerkennung nicht beurkundet wird, gilt die Vaterschaft juristisch als ungeklärt. Dies hat Folgen für Unterhalts-, Erb- und Rentenansprüche sowie für den sorgerechtlichen und ggf. auch den aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen. Für den noch nicht anerkannten Kindesvater sind negative Auswirkungen bei der Beantragung von Elternzeit und Elterngeld möglich, wenn der Nachweis der Vaterschaft fehlt. Der Antrag auf Kindergeld und die Aufnahme des Kindes in eine Krankenversicherung sind dann nur über die Mutter möglich. Aus diesen Gründen finden gemäß oben genannter Tabelle Beurkundungen im Jugendamt weiter statt.

6. Welche Kosten fallen für die Ausstellung von Geburtsurkunden an?

Zu 6.:

Die Gebühren für die Ausstellung einer Geburtsurkunde richten sich nach dem Gebührentatbestand gemäß § 9 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin i. V. m. Anlage Nr. 16 und Nr. 17 (Gebührenverzeichnis):

- Erteilung einer Personenstandsurkunde: 12,00 Euro
- Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung: 6,00 Euro

Zusätzlich werden zu den kostenpflichtigen Geburtsurkunden insgesamt drei kostenfreie Urkunden für unterschiedliche Zwecke (Kindergeld, Elterngeld, Krankenkassen) ausgestellt.

7. Erhalten Betroffene eine neu zu erstellende Geburtsurkunde nach Anerkennung der Vaterschaft kostenfrei, wenn sie aufgrund der Nichtvergabe von Terminen an der Anerkennung der Vaterschaft vor Ausstellung der Geburtsurkunde durch das zuständige Jugendamt gehindert waren? Wenn nicht: wieso nicht?

Zu 7.:

Nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung wird das Geburtenregister entsprechend fortgeschrieben. Aktuelle Urkunden mit geänderten Angaben können nun beantragt werden. Die zu Frage 6 genannten Kosten entstehen auch bei einer nachträglichen Ausstellung von Urkunden. Eine Kostenfreiheit ist in der entsprechenden Landesverordnung nicht vorgesehen.

8. Können etwaige Elterngeld- und andere finanzielle Leistungsansprüche, die in Ermangelung einer amtlich anerkannten Vaterschaft nicht geltend gemacht werden konnten, nachträglich geltend gemacht werden und zur Auszahlung gelangen?

Zu 8.:

Es gibt keinen Grund, von einem Elterngeldantrag abzusehen, weil die Vaterschaftsanerkennung noch nicht vorliegt. Der Elterngeldbescheid kann im Falle der fehlenden Vaterschaftsanerkennung mit der Nebenbestimmung, diese nachzureichen, erlassen werden. Nachträglich können Elterngeldanträge innerhalb einer Rückwirkungsfrist von 3 Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 BEEG gestellt werden.

9. Wie viel Zeit stand den Bezirken für etwaige Zuarbeiten zu dieser Anfrage zur Verfügung?

Die Bezirke wurden am 16. Februar 2021 um Zuarbeit und Rückmeldung bis zum 19. Februar 2021, Dienstschluss, gebeten.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie